

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 32 (1975)

**Heft:** 6

**Artikel:** Tätigkeitsbericht 1974 der schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-782381>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tätigkeitsbericht 1974 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)

## I. Einleitung

1. Am 4. Oktober 1974 haben National- und Ständerat zwei für unser Land und für die Anliegen, die wir im besondern zu vertreten haben, sehr bedeutsame Bundesgesetze verabschiedet, und zwar über die Raumplanung einerseits und über die Wohnbau- und Eigentumsförderung anderseits. Die bundesrätliche Botschaft zum Raumplanungsgesetz stammt vom 31. Mai 1972, jene zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 17. September 1973. Schon dieser zeitliche Unterschied deutet auf die viel weitergehende zeitliche und sachliche Inanspruchnahme der Räte und ihrer Kommissionen für die Behandlung des Raumplanungsgesetzes als für das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz hin. Es ist denn wohl auch mehr als Zufall, dass gegen das Raumplanungsgesetz ein Kesseltreiben losging, als sich die Ligue Vaudoise dafür entschloss, das Referendum zu ergreifen. Demgegenüber war von vornherein nicht mit einem Referendum gegen das Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung zu rechnen. Was den

materiellen Gehalt dieses Gesetzes angeht, könnte der Schein allerdings trügen. Das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz verpflichtet die nach kantonalem Recht zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften dazu, von den Grundeigentümern angemessene Beiträge an die Kosten der Grobverschliessung zu erheben. «Die Kosten der Feinerschliessung sind ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümern zu überbinden», bestimmt Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes. «Der Bundesrat erlässt Rahmenbestimmungen, insbesondere über Höhe und Fälligkeit der Beitragsleistungen. Er trägt dabei Härtefällen und besonders Verhältnissen Rechnung.» Im weitern wird nunmehr bundesrechtlich festgelegt, dass die Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken auf Beschluss der zuständigen kantonalen Behörden oder, was in vielen Kantonen schon heute gilt, durch Beschluss der Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des betroffenen Gebietes gehört, eingeleitet werden kann. Sodann kann bei einer Neuordnungs-Umlegung die Zuteilung der Grundstücke mit der Auf-

lage verbunden werden, dass diese in einer für den Eigentümer zumutbaren Frist überbaut oder für Zwecke, die der Überbauung dienen, zur Verfügung gestellt werden (Art. 9 dieses Gesetzes). Es handelt sich um Bestimmungen, die wir als wünschbar und nötig erachten. Wir gehen wohl kaum zu weit, wenn wir behaupten, dass die Vorschriften über die Erschliessungsbeiträge einem nachhaltigen Einsatz unserer Vereinigung über mehr als zehn Jahre hindurch zu verdanken sind. Aber verschliessen wir die Augen nicht: Wären die erwähnten Vorschriften ins Raumplanungsgesetz aufgenommen worden, so wären sie hart bekämpft worden.

2. Beim Raumplanungsgesetz werden harte Auseinandersetzungen unvermeidbar sein. Wir haben uns sofort bereit erklärt, am Abstimmungskampf für dieses Gesetz tatkräftig mitzuwirken. Es zeichnet sich leider die erhebliche Gefahr einer Polarisierung zwischen Stadt und Land ab. Wir werden alles tun, um dieser Gefahr zu begegnen, ist doch unabhängig vom Ausgang der Abstimmung eine Radikalisierung des innenpolitischen Klimas alles andere



# VLP-Tätigkeitsbericht 1974

als erwünscht. Dabei sind in den letzten Monaten einige Alarmzeichen festzustellen: Teuerung, in gewissen Branchen rasch sinkender Beschäftigungsgrad, Forderungen sogenannter «wilder» Bauernkomitees, Ablehnung der ersten Vorlage über die Sanierung der Bundesfinanzen vom 8. Dezember 1974 und in ihrem Gefolge eine unvermeidbare Drosselung von Bundesausgaben auch in Bereichen, in denen dies aus sachlichen Gründen kaum tragbar erscheint. Unserer Vereinigung fällt in diesen Auseinandersetzungen eine verbindende, mässigende und ausgleichende Aufgabe zu. Wer, wie die VLP, seit Jahrzehnten auf diesem Gebiet tätig ist, der weiss auch, dass es der Bevölkerung in den Städten und ihren Agglomerationen auf die Dauer nicht gut gehen kann, wenn in abgelegenen Gebieten allzu grosse wirtschaftliche und soziale Entwicklungsrückstände bestehen und sogar da und dort Not herrscht. Anderseits ist jede Verallgemeinerung oder mechanische Gleichmacherei schädlich; es dürfen auch nicht von allgemeinen Massnahmen wahre Wunder erwartet werden. Auch eine durchgehende Raumplanung, wie sie das neue Bundesgesetz vorschreibt, sichert nicht zum vorne herein eine besonders gute oder gar maximale Entwicklung in unserem Lande. Aber ohne jeden Zweifel schafft das Gesetz bedeutsame Voraussetzungen, um bei einem entsprechenden Einsatz der Behörden aller Stufen zu einer besseren Besiedelung und zu einem differenzierteren Schutz unserer Landschaften zu gelangen als bisher. So bietet denn das Gesetz eine gute Grundlage zu einer verständnisvollen Zusammenarbeit zwischen «Stadt» und «Land». Wir werden im Abstimmungskampf vor allem diese Werte hervorheben und alles daran setzen, jede Art der Demagogie zu verhindern.

3. Die Detaillierung der berühmten Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes für Gewässerschutz, deren Mit-Vaterschaft wir nie abgestritten haben (vgl. S. 4 unseres Tätigkeitsberichts für die Jahre 1970/71), ist in den Art. 25 und 27 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung erfolgt. Diese beiden Bestimmungen der Verordnung gaben vor allem in bäuerlichen Kreisen immer wieder Anlass zu Beanstandungen. In verschiedenen Vorstössen von Kantonen, Fachgremien und von Parlamentariern wurde deren Änderung verlangt. Der Bundesrat kam diesen Wünschen am 6. November 1974 in einer Art und Weise entgegen, die wir als wohl verantwortbar und mit den übergeordne-

ten Interessen als vereinbar betrachten. Nach dem neuen Art. 25 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung gelten nunmehr bauliche Veränderungen im Sinne der Art. 19 und 20 des Gewässerschutzgesetzes nur noch als Umbau, wenn dadurch die einer bestimmten Nutzung dienenden Räumlichkeiten «um mehr als einen Viertel vergrössert werden oder im gleichen Verhältnis anders genutzt oder gebraucht werden können». Das Eidgenössische Departement des Innern hält in seinen Erläuterungen zur Verordnungsänderung unter anderem fest:

«Eindeutig als andere Art von Gebrauch oder Nutzung und somit als Umbau, wofür in jedem Einzelfall ein sachlich begründetes Bedürfnis nachgewiesen werden muss, gilt nach wie vor die Umwandlung von Ställen und Scheunen aller Art in Ferien- oder Wochenendhäuser.»

In der Begründung zur Änderung von Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung steht zu lesen: «Nach Art. 20 des Gesetzes dürfen Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im GKP abgegrenzten Gebietes nur erteilt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist. ... Die bisherige Definition des sachlichen Bedürfnisses in der Verordnung bereitete vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil der Gesuchsteller in jedem Fall nachweisen musste, dass er auf sein Bauvorhaben dringend angewiesen sei. ... Die revidierte Fassung von Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung verzichtet nun auf dieses subjektive Element und gibt den Willen des Gesetzgebers ohne zusätzliche Einschränkung wieder. Die neue Formulierung verlangt grundsätzlich als Voraussetzung für eine Baubewilligung ausserhalb der Bauzonen, dass der beanspruchte Standort durch die Zweckbestimmung des Gebäudes oder der Anlage bedingt ist. Ist dieses Erfordernis erfüllt, sind die verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen, die beide sowohl für als auch gegen das geplante Projekt am vorgesehenen Standort sprechen können, gegeneinander abzuwägen.»

4. In unserem Tätigkeitsbericht 1970/71 schrieben wir erstmals:

«Wir stehen in einer Zeit der Wandlungen und des Umbruchs, in die sich manche Unsicherheit und Verwirrung eingeschlichen haben. Erinnern wir uns nur, welch komplexe Fragen der Staat in ständig grösserer Fülle zu erle-

digen hat, bei denen man kaum um den Eindruck herumkommt, dieser Staat, an den die Volksgemeinschaft oder einzelne Gruppen immer mehr Ansprüche stellen, sei in mancher Beziehung überfordert.»

Das vergangene Jahr bestätigte stärker als jemals unsere in dieser Richtung gehegten Befürchtungen. Bund, Kantone und Gemeinden wiesen derart hohe Ausgabenüberschüsse auf, ohne sich genügend Mehreinnahmen verschaffen zu können, dass der Ruf immer stärker wurde, Prioritäten zu setzen und überall zu sparen. Gleichzeitig traten in einzelnen Zweigen der Wirtschaft Rezessionserscheinungen auf. Besonders die Bauwirtschaft und die damit verbundenen Berufe haben die rasche Abschwächung der Hochkonjunktur zu spüren bekommen. Auch renommierte Planungsbüros blieben vor einem wesentlichen Rückgang der Aufträge nicht verschont. Sind dafür tatsächlich oder nur vordergründig die gleichen Ursachen verantwortlich? Wir sind eher der Meinung, der Rückgang von Planungsaufträgen bei privaten Büros sei zum Teil auf eine gewisse Enttäuschung über die Durchsetzbarkeit von Planungsergebnissen zurückzuführen, die nicht in allen Teilen unverständlich ist. Prof. Dr. Karl Schmid, der 1974 gestorben ist, befasste sich in einem Festvortrag anlässlich der 72. Generalversammlung des SIA am 3. Juli 1971 mit der Planung der Zukunft («Gedanken über die Planung der Zukunft», Sonderdruck aus dem 89. Jahrgang, Heft 28 der Schweizerischen Bauzeitung). Er führte darin unter anderem aus:

«Wenn man die Vorstellungen und Motive zu analysieren versucht, die der Faszination durch das Wort Planung zugrunde liegen, stösst man auf ein eigentümliches Geflecht von Hoffnungen und Ängsten. Planung soll zu einer Zukunft verhelfen, in der dasjenige nicht mehr eintreten kann, was wir der Vergangenheit vorwerfen und was die Gegenwart schwierig macht. ...» In der extremen Interpretation des Wortes solle die Planung nicht nur dazu dienen, die Zukunft «in den Griff zu bekommen»; «man will mit Planung die Zukunft buchstäblich machen. Diesem grenzenlosen Selbstvertrauen der Planer liegt ein grenzenloser Glaube an die Möglichkeiten des rationalen Denkens und der Wissenschaft zu grunde. ... Sicher müssen Exekutive und Parlament sich in Zukunft der Dienste der Wissenschaft in höherem Masse bedienen, als es bisher der Fall gewesen ist. Dass die Wissenschaften

den Blick für künftige Entwicklungen schärfen können, ist unbestritten. Unbehaglich wird uns zumute, wenn sich nur geschichtsfremde, zum Teil geradezu geschichtsfeindliche Wissenschaften anheischig machen, die Zukunft apolitisch gestalten zu können.

... Angesichts dieser Ungewissheit, wo Planung legitim und nützlich sei und wo sie, auf einem Irrglauben an die Kraft der Wissenschaft beruhend, in Anmassung ausarte, liegt die Gefahr nahe, dass die emotionelle Beurteilung der Dinge obsiegt. Genau das sollte aber nicht eintreten. Die Tatsache, dass gewisse Planer totalitäre Ansprüche anmelden, darf nicht zur Folge haben, dass die Gegner die Planung in globo ablehnen.»

Prof. Karl Schmid wendet sich dann der Frage zu, ob es nicht doch möglich sei, die Grenze zwischen der legitimen Planung und dem ammassenden Vorriff auf die Zukunft zu ziehen. Er erklärt: «Da liegt es wohl nahe, zu sagen: Planung ist ohne weiteres möglich bei Materien, über die man tatsächlich verfügt und Herr ist», und fährt fort: «Planung scheint nur dann über ein Wunscheden und die Unverbindlichkeit eines intellektuellen Spiels hinauszugehen, wenn die Ausführung des Geplanten tatsächlich von denjenigen abhängt, die geplant haben.» Nach der Auffassung von Prof. Schmid treffen solche Vorbedingungen in ausgezeichnetem Masse für die Raumplanung und die Finanzplanung zu. Hier wird die unvermeidbare Beschränkung der Freiheit durch ein höheres Mass von Gerechtigkeit aufgewogen.

Wir werden Prof. Karl Schmid für seine positive Stellungnahme zur Raumplanung immer dankbar bleiben. Wenn wir dann sein Manuskript weiter durchgehen und seine Vorbehalte gegenüber der Bildungsplanung zur Kenntnis nehmen, fragen wir uns, ob nicht auch die Voraussetzungen der Raumplanung enger gesteckt sind. Geht nicht Prof. Schmid von einer Identität zwischen Planenden und Ausführenden aus, die es in personeller Beziehung selten genug gibt? Wie oft sind gerade starke Persönlichkeiten nicht bereit, einfach das zu vollziehen, was Vorgänger als richtig befunden haben? Zudem braucht es für die Ausführung zahlreicher Projekte in einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung eines Parlaments oder gar der Stimmbürger. Dass mit diesen – aus der Sicht der Exekutive – kein ewiger Bund zu flechten ist, wurde im Berichtsjahr immer deutlicher. Landes-, Regional- und Ortsplanung sind unerlässlich; es müsste aber

gleichzeitig versucht werden, genauer abzuklären, was planbar ist und wo man nicht darüber hinausgehen darf, Zielvorstellungen zu formulieren. Zutreffend ist sicher das Schlagwort des neuen Delegierten für Raumplanung, Fürsprecher Marius Baschung, es sei mit Mass und nach Mass zu planen.

Werden die Anforderungen und die Erwartungen an Planungen nicht zu hoch geschraubt, so wird eine gute Planung ein unerlässliches Entscheidungsinstrument für das, was bei der gesamten Regierungs- und Verwaltungstätigkeit raumwirksame Folgen zeitigt. Als das hat sie sich übrigens an unzähligen Orten, bis heute vor allem im überblickbaren kleineren Raum, sehr gut bewährt, so gut, dass die örtliche Raumplanung als Selbstverständlichkeit Eingang in die Verwaltungstätigkeit vieler Gemeinden gefunden hat.

Es wäre unrichtig, aus unseren Überlegungen und aus dem Eindruck, manche Planung habe ihr zu hoch gestecktes Ziel verfehlt, einen allgemeinen Vorwurf an Planer herauslesen zu wollen. Es darf zum einen nicht übersehen werden, dass jede Verallgemeinerung unzulässig wäre. Zum andern ist nicht zu erkennen, dass verschiedene Auftraggeber private Planungsbüros dazu getrieben haben, ihnen mehr zu versprechen, als diese in guten Treuen je erwarten durften. Sie haben zum Teil in blinder Hoffnung auf Planungsresultate auch den Auftrag so allgemein umschrieben und dessen Ausführung so wenig mitverfolgt, dass die Ergebnisse der Arbeit schliesslich zwangsläufig enttäuschen mussten. Zudem kamen teilweise von anderer Seite Ansprüche an eine kostspielige Perfektion, die wohl nur aus dem Glauben heraus zu verstehen sind, die Planung sei machbar, das heisst die Nutzung des Raumes könne bis in die letzten Verästelungen hinaus auf Jahrzehnte genau vorausbestimmt werden. Mit wachsender Erfahrung wurde verlangt, dass ständig weitere Verwaltungsstellen in den Planungsprozess einzubeziehen seien, bis vor lauter Koordination die materielle Seite der Planung zu leiden begann. Schliesslich sind die sehr hohen Anforderungen an alle, die in der Planung tätig sind, nicht zu übersehen. Diesen Erfordernissen wurde oft nicht genug Rechnung getragen, indem einzelne in Sachgebieten dilettierten, anstatt wirkliche Fachleute aus anderen Wissenszweigen beizuziehen. Die Vereinigung der privaten und beamteten Planer, der Bund Schweizer Planer, hat die Schwierigkeiten erkannt und ist daran, die allgemeinen Anforde-

rungen an die Planungsaufträge und an deren Durchführung zu überprüfen. 5. Wir wollen unser Vorwort nicht abschliessen, ohne allen jenen, die auch im vergangenen Jahr treu zu uns gestanden sind und uns die ideelle Unterstützung und materielle Grundlage für unsere Tätigkeit geboten haben, bestens zu danken. Unser Dank gilt in erster Linie dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Dr. K. Furgler, der das Raumplanungsgesetz im Parlament mit Bravour vertreten hat, dem Delegierten für Raumplanung, Prof. M. Rotach, seinen Stellvertretern, Fürsprecher M. Baschung und Prof. J. P. Vouga, sowie den Kantonen und Gemeinden, aber auch allen Einzel- und Kollektivmitgliedern. Wir sind glücklicherweise von einer gewissen Krise der Planung, auf die wir eben hin gewiesen haben, verschont geblieben. Das Personal unserer Vereinigung musste denn auch 1974 wieder eine grosse Arbeitsleistung vollbringen. Es ist uns daher ein Bedürfnis, auch den Mitarbeitern des Zentralsekretariats unsern Dank abzustatten. Dankbar sind wir im weitern all jenen, die in unseren Organen mitarbeiten und immer wieder bereit sind, die grundlegenden Entscheide über die Tätigkeit und den Einsatz unserer Vereinigung zu fällen.

## II. Grundsätzliche Fragen

### Raumplanungsgesetz

Wie wir schon erwähnten, haben die Beratungen über das Raumplanungsgesetz in den Räten und ihren Kommissionen lange gedauert. Wir haben aus eigenem Entschluss darauf verzichtet, auf die Debatten Einfluss zu nehmen. Als dann aber der Nationalrat beschlossen hat, die Gemeinden müssten die Genehmigung der Kantone für Veränderungen, Erweiterungen und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen nicht mehr einholen, auch wenn sie dem Zweck der Nutzungszone nicht oder nur teilweise entsprechen, hielten wir die Abgrenzung von Baugebiet und Nichtbaugebiet faktisch als gefährdet. Wir luden daher die aus Parlamentariern bestehende Kontaktgruppe zu einer Sitzung ein und gaben ihnen von unseren schweren Bedenken Kenntnis. Bei allem Vertrauen, das wir zu den Gemeinden haben, konnten wir nicht übersehen, dass man gerade in kleinen Gemeinden, in denen diese Bestimmung vor allem angewendet werden dürfte, zu nahe zusammenlebt, als dass

# VLP-Tätigkeitsbericht 1974

in allen Fällen eine unabhängige und konsequente Handhabung der Bestimmungen für Um- und Wiederaufbauten ausserhalb der Bauzonen gesichert wäre. Glücklicherweise stiess unser Anliegen im Parlament weitgehend auf Verständnis; die nunmehr geltende Formulierung in Art. 29 Abs. 5 betrachten wir als zufriedenstellend.

In Art. 49 des bundesrätlichen Entwurfs zum Raumplanungsgesetz war der Bund ermächtigt worden, Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die sich überwiegend mit Fragen der Raumplanung befassen, Beiträge zu gewähren. Der Ständerat strich diese Bestimmung nicht zuletzt wegen der Befürchtung, zu viele Organisationen könnten eines Tages die Verfechtung raumplanerischer Anliegen von gesamtschweizerischer Bedeutung auf ihre Fahne schreiben. Wir hatten gegen die Streichung von Art. 49 des bundesrätlichen Entwurfs um so weniger einzuwenden, als der bundesrätliche Sprecher, Bundesrat Dr. K. Furgler, unsere Leistungen im Ständerat und im Nationalrat ausdrücklich anerkannte und die Bereitschaft des Bundes bekämpfte, weiterhin mit unserer Vereinigung zusammenzuarbeiten und diese angemessen zu unterstützen. Der Bund gewährt unserer Vereinigung seit 1961 gestützt auf den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1961 einen jährlichen Beitrag von

*Überbauung in einer städtischen Agglomeration*  
(Aufnahme: Comet)

Fr. 75 000.–. Mit unserem Einverständnis wurde die Behandlung unseres Gesuchs vom 14. August 1971 an das Eidgenössische Departement des Innern – dieses war damals noch für die Raumplanung zuständig – um eine wesentliche Erhöhung des Bundesbeitrages vorläufig sistiert. Ob bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes nach der Abstimmung über das Raumplanungsgesetz der Zeitpunkt gekommen ist, um den Bundesrat zu bitten, die Behandlung unseres Gesuches zuhanden der Bundesversammlung an die Hand zu nehmen, oder ob wir das Gesuch zurückziehen und durch ein anderes ersetzen, wird später zu entscheiden sein. Wir gestatten uns hier nur zwei Feststellungen: Die beste Raumplanung nützt wenig, wenn sie nicht auf der untersten Stufe vollzogen wird. Sodann ist uns gerade im Berichtsjahr vor allem von Gemeinden immer wieder unaufgefordert mitgeteilt worden, unsere Pressedienste und unsere Schriften seien für ihre Arbeit nicht mehr wegzudenken.

## Begrenzung des Wachstums städtischer Agglomerationen

Für die Raumplanung dürfte es in der Praxis bedeutungsvoll sein, ob es gelingt, das Wachstum der grossen Agglomerationen zu begrenzen. In dieser Hinsicht sind die Ergebnisse einer vom Verein Regionalplanung Zürich und Umgebung für die grösste Agglomeration der Schweiz durchgeföhrten Untersuchung wenig verheissungsvoll.

Im Gebiet der Regionalplanung Zürich und Umgebung, das allerdings auch Gemeinden ausserhalb der Agglomeration erfasst, leben heute 800 000 Einwohner. Die rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen reichen bei einem gleichbleibenden mittleren Flächenbedarf pro Person für die Aufnahme von insgesamt 1,2 Millionen Einwohnern! Ausserhalb der Stadt Zürich sind 32 % der Bauzonen unüberbaut und groberschlossen und nur 14 % ohne jede Erschliessung. In einem Gespräch, das am 28. Oktober 1974 stattgefunden hatte, legte der Baudirektor des Kantons Zürich, Regierungsrat A. Gündhard, dar, die Behörden seien gewillt, mit gesetzlichen Mitteln eine stärkere Bevölkerungszunahme in der Agglomeration von Zürich zu bremsen. Wer die Kraft der Fakten, das heisst der ausgeschiedenen und zu einem guten Teil schon groberschlossenen Bauzonen in einem nach wie vor begehrten Ballungsraum kennt, ist den Zürcher Behörden dafür besonders dankbar.

## Bodenverbesserungs-Verordnung

Vor allem in ländlichen Gebieten ist die Bodenverbesserungs-Verordnung des Bundes für die Raumplanung von wesentlichem Gewicht. In unserer Stellungnahme zu einer Revisionsvorlage haben wir dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement dargelegt, dass wir eine umfassendere Abänderung dieser Verordnung vorzögen.

## Stockwerkeigentum

Für die Raumplanung sind, wer wollte es bestreiten, die Bodenpreise von sehr grosser Bedeutung. Als die neuen Bestimmungen über Miteigentum und Stockwerkeigentum auf den 1. Januar 1965 in Kraft traten, hegten wir Bedenken, das Stockwerkeigentum führe zu einem kräftigen Anstieg der Bodenpreise. Wir sollten damit leider recht bekommen. In letzter Zeit stiessen wir auf Inserate, in denen Stockwerkeigentum als Teilzeiteigentum angepriesen wurde. Wir schrieben dazu in unserem Pressedienst Nr. 172 vom September 1974:

«Nach wie vor könnte das Stockwerkeigentum zu einer breiteren Streuung des Eigentums beitragen, wenn diese relativ neue Einrichtung des Eigentumsrechts vernünftig eingesetzt wird. Angebote, die Wohnungen zum «Teilzeiteigentum» ausschreiben, dienen diesem Ziel nicht. Zudem würden sich kaum lösbare Probleme bei der Aufnahme von Hypotheken und erhebliche Schwierigkeiten in manchen andern Belangen ergeben. Glücklicherweise





*Zu grosse und zum Teil «groberschlossene Baugebiete»: die Kraft der Fakten!*

*W. Hegi*  
können wir eindeutig feststellen, dass das Gebilde «Teilzeiteigentum» rechtlich nicht möglich ist und darum nicht ins Grundbuch aufgenommen werden darf. ... Das Stockwerkeigentum lässt nur eine räumliche Aufteilung des Eigentums an Liegenschaften auf einem Grundstück zu und nicht auch eine zeitliche. Wollen mehrere Personen eine Wohnung zu Eigentum erwerben und deren Nutzung zeitlich stufen, so müssen sie die Wohnung als Miteigentümer erwerben und für die Nutzung und Verwaltung eine bestimmte Ordnung vereinbaren, die im Grundbuch angemerkt werden kann (Art. 647 Abs. 1 ZGB). Damit verbunden oder getrennt können sie einen Mietvertrag abschliessen, wonach jeder für eine bestimmte Zeit im Jahr dem andern seinen Miteigentumsanteil mietweise überlässt. Eine solche Regelung kann sinnvoll sein und wird kaum zur weiteren Bodenspekulation Anlass geben.»

Wir stützten uns bei diesem Presse-dienst auf eine Bestätigung, die Bundesrat Dr. K. Furgler auf eine schriftliche Anfrage von uns abgegeben hatte.

## Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz

Wie wir schon erwähnten, schreibt Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vor, dass die nach kantonalem Recht zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften von

den Grundeigentümern Beiträge an die Erschliessungskosten erheben müssen. Diese Bestimmung war in der ständerätslichen Kommission für die Vorberatung dieses Gesetzes umstritten. Nur dank einem Präsidialentscheid des Kommissionspräsidenten wurde dem Plenum beantragt, dem Text von Art. 6 von einer kleinen, vom Grundsatz der Beitragserhebung nicht abweichenden Änderung abgesehen, zuzustimmen. Wir freuen uns, dass der Einsatz anderer und von unserer Seite von Erfolg gekrönt war, so dass ein Antrag im Ständerat gegen den Wortlaut von Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes im Rat selber weniger Stimmen auf sich vereinigte als in der Kommission!

Schon vor der Volksabstimmung über die Sanierung des Bundeshaushalts vom 8. Dezember 1974 liessen sich Bemühungen erkennen, das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz erst auf den 1. Januar 1976 in Kraft zu setzen. Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbau vom 19. März 1965 ist aber am 31. Dezember 1974 abgelaufen. Wir schrieben dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat E. Brugger, unseres Erachtens lasse sich eine zeitliche Lücke für den sozialen Wohnungsbau von einem Jahr nicht verantworten. Das neue Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz bietet zudem einstweilen auch die Grundlage für Bundesbeiträge an die Kosten der Landesplanung und der Regional- und Ortsplanungen, soweit

sie der Förderung einer auf längere Sicht zweckmässigen Besiedlung dienen. Gleichzeitig empfahlen wir aber dem Vorsteher des EVD, die Bestimmungen über die Erschliessungsbeiträge (Art. 6 des Gesetzes) erst in Kraft zu setzen, wenn die bundesrätslichen Rahmenbestimmungen über die Beitragsleistungen der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen vorliegen. Es hat nach unserem Dafürhalten wenig Sinn, Kantone und Gemeinden zu einer Gesetzgebungsarbeit zu veranlassen, bevor die vom Bundesrat festzulegenden Rahmenbestimmungen bekannt sind.

## Beitragsoptimierung

Eine Grundlage zur Aufstellung dieser Bestimmungen, unsere Optimierungsstudie, die wir zusammen mit verschiedenen Experten erarbeiten (siehe Tätigkeitsbericht 1973 S. 7f.), fehlt noch. Wir haben uns in der Expertenkommission einstweilen mit den Verbänden der Abwasser- und der Wasserversorgungsfachleute noch nicht verständigen können. Diese treten vor allem für hohe Nutzungsgebühren (Wasserzinsen und Benutzungsgebühren für Abwasseranlagen) ein, da nur so ein übermässiger Wasserverbrauch gedrosselt werden könnte. Unsere Geschäftsleitung, die sich mit dieser Frage befasste, anerkannte durchaus die Argumente für genügend hohe Nutzungsgebühren. Subventionen, für die schliesslich auch jemand aufkommen muss, ermässigen im Ergebnis den Nutzungspreis nicht weniger als gleich hohe Grundeigentümerbeiträge. Wenn es nicht in Kürze gelingt, die Meinungsverschiedenheiten zu beheben, werden wir in der Optimierungsstudie, die wir im ersten Semester 1975 abschliessen möchten, die beiden divergierenden Standpunkte darlegen.

## Bundesgesetz über den Gewässerschutz

Das Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 8. Oktober 1971 verpflichtet die Kantone in seinem Art. 16, dafür zu sorgen, dass alle verunreinigenden Einwirkungen und Versickerungen bis zum 1. Juli 1982 den Erfordernissen des Gewässerschutzes angepasst oder beseitigt werden. Nur für Einleitungen und Versickerungen von untergeordneter Bedeutung können ausnahmsweise längere Fristen eingeräumt werden. Seit dem Inkrafttreten des neuen Gewässerschutzgesetzes am 1. Juli 1972 wurden dem Bund so viele Beitragsgesuche eingereicht, dass die ihm zur Verfügung stehenden Kredite nicht

# VLP-Tätigkeitsbericht 1974

mehr genügten, um allen Begehren zu entsprechen. Es war daher rasch mit einem Druck nach einer Verlängerung dieser Frist zu rechnen. Die Eidgenössische Gewässerschutzkommission, welcher der Direktor unserer Vereinigung als Mitglied angehört, wollte und will sich damit nicht abfinden, sondern sucht nach neuen Wegen, um dem Bund zweckgebunden genügend Mittel zuzuhalten, um den Subventionsgesuchen zu entsprechen. Tatsächlich darf der Gewässerschutz wegen des finanziellen Engpasses des Bundes wenigstens dort nicht in Verzug geraten, wo sonst kaum mehr gutzumachender Schaden entsteht. Der Finanzierungsausschuss der Eidgenössischen Gewässerschutzkommission, dessen Mitglied unser Direktor ist, setzte sich für die Verwirklichung des Anliegens der Kommission ein, schlug aber gleichzeitig vor, die sich mit der Durchführung des Gewässerschutzes und seiner Subventionierung durch den Bund ergebenden Fragen umfassender zu prüfen. Im Zeitpunkt der Niederschrift dieses Tätigkeitsberichts steht leider noch nicht fest, ob sich die Anliegen des Finanzierungsausschusses der Eidgenössischen Gewässerschutzkommission verwirklichen lassen.

## Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung / materielle Enteignung

Die Geltung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung läuft Ende 1975 ab. Art. 71 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ermächtigt zwar die Kantonsregierungen, die geltenden Pläne der provisorischen Schutzgebiete ganz oder teilweise zu verlängern, bis die Nutzungspläne nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorliegen. Der Direktor der Vereinigung gehört übrigens einer kleinen Arbeitsgruppe des Delegierten für Raumplanung an, die Vorschläge für mögliche Anwendungen von Art. 71 RPG durch die Kantone unterbreiten soll. Es kann aber nicht übersehen werden, dass sich damit zunehmend Fragen der materiellen Enteignung stellen. Der Bund kann aber an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern nur Beiträge bis zu 25 % für Objekte von lokaler Bedeutung, bis zu 35 % für Objekte von regionaler Bedeutung und bis zu 50 % für Objekte von nationaler Bedeutung gewähren (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und



Die Bautätigkeit geht zurück. Dass Raumplanung, zweckmässige Bauvorschriften und Gestaltungsrichtlinien deshalb nicht überflüssig werden, zeigt dieses Bild: auch mit einem Minimum an Bauvolumen kann ein Maximum an Landschaft beeinträchtigt werden

(Aufnahme: H. Weiss, SL, Bern)

Art. 14 der Vollziehungsverordnung dazu vom 27. Dezember 1966). Bei diesen relativ bescheidenen Bundesbeiträgen ist uns das Schicksal von Schutzverordnungen oder -verfügungen, für die der Grundeigentümer entschädigt werden muss, nur allzu gut bekannt: in der Regel muss auf den Schutz verzichtet werden; die Zerstörung unrettbar verlorenen Kulturgutes und die Duldung nie wieder gutzumachender Schäden in der Landschaft nehmen ihren Lauf. Wir haben die zuständigen Behörden rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass die Bundesgesetzgebung über den Landschaftsschutz vor 1976 in entscheidenden Belangen revidiert sein sollte. Diese Revision wurde bisher nicht mit genügend Nachdruck vorangetrieben und wird jetzt, wenn wenigstens die Revision von Art. 24sexies der Bundesverfassung über den Natur- und Heimatschutz innert zweier bis dreier Jahre zur Tatsache werden sollte, kaum rasch zu einer wesentlichen Erhöhung der Bundesbeiträge führen. Der Präsident der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Dr. R. Schatz (St. Gallen), sowie der Präsident und der Direktor unserer Vereinigung hatten am 19. Dezember

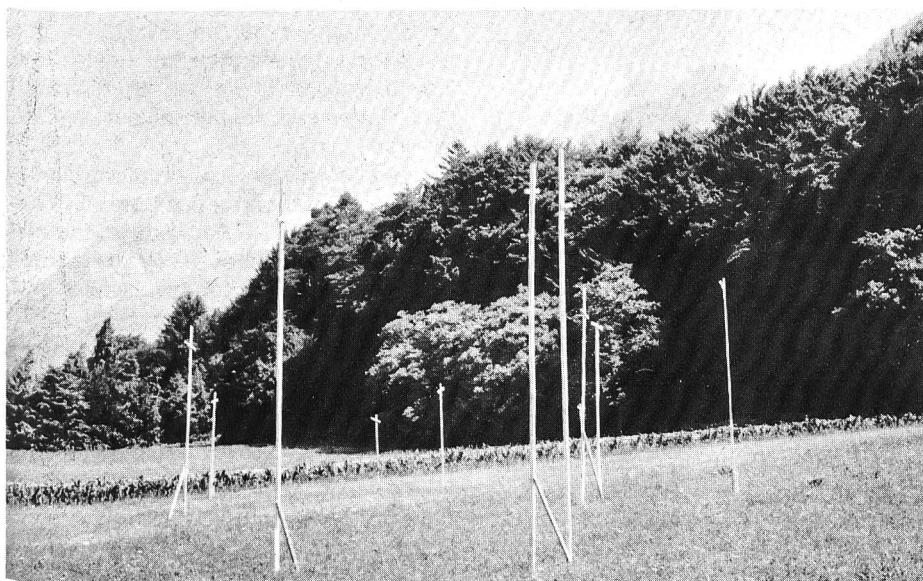
1974 Gelegenheit, darüber eingehend mit dem neuen Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Dr. H. Hürlimann, zu sprechen. Bei allem Verständnis des Departementsvorstehers für die Belange des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes sieht er einstweilen keine Möglichkeit, in der gegenwärtigen Finanzkrise des Bundes die in jeder Hinsicht ungenügenden Bundesbeiträge zu erhöhen. Im Gespräch mit Bundesrat Hürlimann ergab sich die willkommene Gelegenheit, unsere Auffassung über den Zeitpunkt der Volksabstimmung über das Raumplanungsgesetz und über die Erneuerung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen der Raumplanung, der unseres Erachtens in wesentlichen Belangen modifiziert werden muss, bekanntzugeben.

**Bundesgesetz über den Umweltschutz**  
Stark beschäftigt haben uns im Berichtsjahr Belange des Umweltschutzes. In unserem letzten Tätigkeitsbericht hatten wir auf unsere Bedenken gegenüber dem Vorentwurf zum Bundesgesetz über den Umweltschutz hingewiesen (S. 9f.). Am 5. Juni 1974 eröffnete der Vorsteher des Departements des Innern das Vernehmlassungsverfahren zu diesem Vorentwurf. Die Frist zur Stellungnahme wurde später von Ende November 1974 auf Ende Februar 1975 verlängert. Wie leicht vorauszusehen war, zeichnete sich in kurzer Zeit eine starke Opposition gegenüber dem Gesetzesentwurf ab. Bei aller klaren und eindeutigen Bejahung der Notwendigkeit, die Schädigungen der Umwelt

zu begrenzen und dort, wo es möglich ist, zu mildern, konnte sich auch unser Ausschuss in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1974 mit der Gesetzesvorlage nicht befriedigen. Auch unsere Vereinigung wird daher zu jenen Organisationen gehören, die – wohl mit guten Aussichten auf Erfolg – die Ausarbeitung eines wesentlich konkreteren und für Parlament und Stimmbürger überblickbaren Gesetzes fordern. Es kann der VLP deswegen um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als deren Direktor schon in der ersten Sitzung der Expertenkommission des Bundes den Antrag gestellt hatte, auf einen die Materie des Umweltschutzes «gesamtheitlich» umfassenden Entwurf zu verzichten und sich damit zu begnügen, rasch Spezialgesetze über den Immissionschutz, über den Schutz der natürlichen Güter usw. vorzulegen.



*Das grösste Einkaufszentrum der Schweiz: «Glatt» bei Wallisellen  
(Aufnahme: Comet)*



*Eine Verlängerung der Rechtswirkung der provisorischen Raumplanungsmassnahmen erweist sich wenigstens dort als notwendig, wo noch keine zweckmässigen Nutzungspläne bestehen, die die empfindlichen Bereiche der Landschaft wie See-, Fluss- und Waldränder wirksam schützen*

*(Aufnahme: H. Weiss, SL, Bern)*

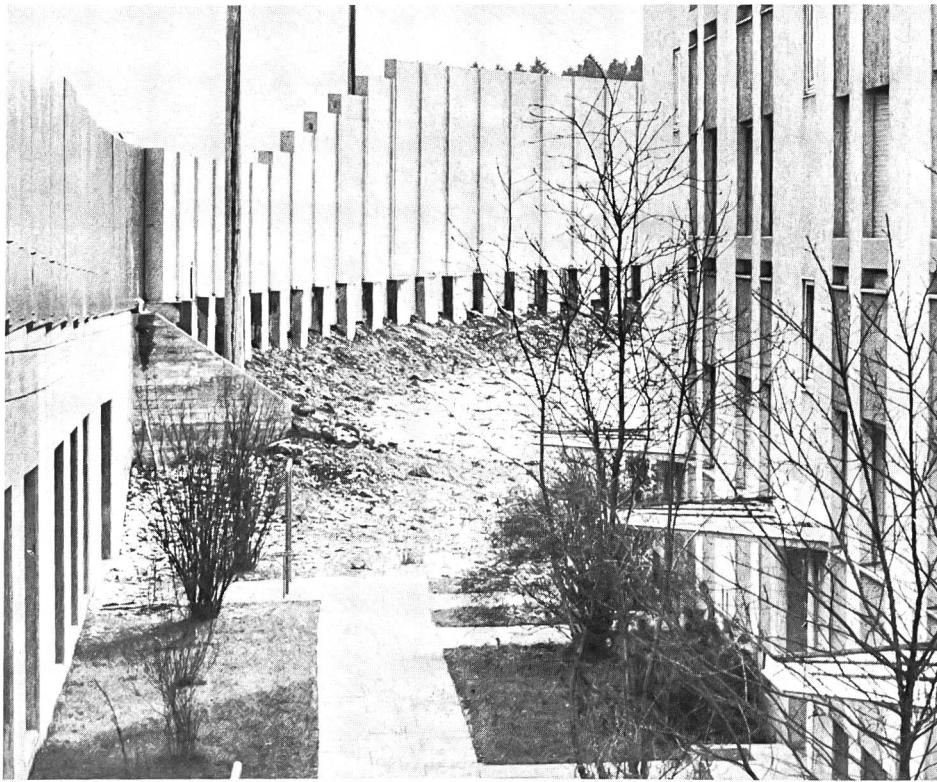
## Lärmschutz an Nationalstrassen Einkaufszentren

Missbehagen erfüllt uns, dass wir den ersten Anlauf zu einem Umweltschutzgesetz ablehnen müssen. Der Schutz der Umwelt ist ein zu ernstes Anliegen, als dass er auch in jenen Bereichen, in denen er sich jetzt schon verwirklichen liesse, hinausgezögert werden darf. Um

so mehr freuen wir uns, dass wir in zwei Bereichen mit Erfolg tätig sein durften, die direkt oder indirekt stark mit den Anliegen des Umweltschutzes verknüpft sind. Wir konnten zu Beginn des Berichtsjahres dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau rechtzeitig die Studie einer von uns eingesetzten Arbeitsgruppe über den Lärmschutz an Nationalstrassen erstatten und am 23. April 1974 an einer gut besuchten Tagung in Basel das Thema des Immissionsschutzes an Nationalstrassen behandeln. Tags darauf befassten wir uns an der Basler Tagung mit den Problemen der Einkaufszentren. Diese bildeten sodann Gegenstand einer immer noch im Gang befindlichen Begutachtung, die wir ge-

meinsam durch die Metron in Brugg und die Realconsult in Zürich durchführen lassen. Im Berichtsjahr erstattete uns sodann Prof. Dr. P. Saladin, Basel/Bern, ein vorläufiges Rechtsgutachten über dieses Thema. Wir stellten allen kantonalen Planungsdirektoren ein Exemplar dieses Gutachtens zu; schon vorher hatten wir die Kantonsregierungen über die Möglichkeiten orientiert, kurzfristig Bauten im Störungsbereich von Nationalstrassen und Einkaufszentren am falschen Standort wenigstens einstweilen zu verhindern.

Wie allgemein bekannt ist, führte die Gesamtverkehrskonzeptions-Kommission ihre Arbeit fort. Ein Urteil darüber, ob sich die Begleitung einer so umfassenden wissenschaftlichen Arbeit durch ein Gremium von etwa 60 Personen, faktisch also so etwas wie ein Parlament, lohnen wird, mag verfrüht erscheinen. Wir haben den Eindruck, in der Zwischenzeit sei in der Öffentlichkeit und auch bei Fachleuten die Skepsis darüber, ob Gesamtkonzeptionen zu einem befriedigenden Ergebnis führen, eher grösser geworden. Während unsere Vereinigung in der Gesamtverkehrskonzeptions-Kommission gut vertreten ist und ihr Mitglied des Ausschusses und der Geschäftsleitung, Nationalrat Dr. A. Hürlimann, Zug, diese Kommission gar präsidiert, ist sie in der Gesamtenergiekonzeptions-Kommission nicht vertreten. Da Anlie-



Lärmschutzwand an der N 1  
(Aufnahme: Comet)

gen der Raumplanung eine schweizerische Energiekonzeption wesentlich beeinflussen müssten, bedauern wir, dass wir gleich wie viele andere Kreise übergangen wurden, verstehen aber, dass die Zahl der Kommissionsmitglieder aus Gründen der Zweckmässigkeit und Arbeitseffizienz viel kleiner als in der Gesamtverkehrskonzeptions-Kommission gehalten werden sollte.

## Öffentlichkeitsarbeit

Wir haben uns 1974 einmal mehr intensiv mit der Öffentlichkeitsarbeit und mit der Weiterbildung von Vertretern der öffentlichen Hand befasst. Die beiden Basler Tagungen haben wir schon erwähnt. Grundschulungskurse für Gemeindevertreter führten wir in Spiez, Murten, Sion und in Schwyz durch. Ende Oktober behandelten wir in einem zweitägigen Kurs in Emmenbrücke möglichst umfassend Probleme der Regionalplanung. Die Mitgliederversammlung führten wir am 4. Oktober 1974 auf den Isole di Brissago durch; am folgenden Tag konnten wir uns über die wenig erfreuliche Überbauung der Ufer des Lisanersees anlässlich einer Seerundfahrt Rechenschaft geben. Im Berichtsjahr gaben wir sodann sechs Pressedienste mit insgesamt 41 Artikeln heraus. Wir werden auf alle diese Leistungen, auf unsere ausgedehnte Berater- und Gutachtertätigkeit sowie auf die Herausgabe einer Rechts- und Sachdokumentation zurückkommen.

## III. Tätigkeit der Organe der VLP und anderer Organisationen

### 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung auf den Isole di Brissago genehmigte den Tätigkeitsbericht 1973, die Jahresrechnungen 1972/73 und den Revisorenbericht sowie die Budgets für 1974 und 1975. Im weitern fanden die Wahlen für eine vierjährige Amtsperiode statt. Es beliebten:

als Präsident:

*Dr. W. Rohner, alt Ständerat,  
Altstätten SG*

als Vizepräsidenten:

*G. Béguin, Rechtsanwalt, Neuchâtel  
Dr. R. Tschäppät, Stadtpräsident und  
Nationalrat, Bern*

Wir gestatten uns, hier darauf zu verzichten, die übrigen Gewählten aufzuführen.

Dr. h. c. R. Steiger, dipl. Arch., Zürich, der unserer Vereinigung seit ihrer Gründung vor bald 32 Jahren treu zur Seite stand, ist aus Vorstand, Ausschuss und Geschäftsleitung ausgetreten. Der Präsident würdigte seine Ver-

dienste gebührend. Die Mitgliederversammlung ernannte Dr. Steiger verdientermassen zum Ehrenmitglied. Dank gebührt auch folgenden Herren, die zurücktreten:

Aus Vorstand und Ausschuss:  
*Dr. h. c. S. Schweizer, Ehrenpräsident  
des Schweizerischen Bankvereins,  
Basel*  
*alt Kantonsing. L. Desbiolles, Freiburg*  
*dipl. Ing. H. Siegwart, Luzern*  
*alt Nationalrat H. Leuenberger, Zürich*

Aus dem Vorstand:  
*alt Regierungsrat A. Albrecht, Stans*  
*alt Regierungsrat A. Durrer, Sarnen*  
*alt Regierungsrat Dr. J. Heusser,  
Zürich*  
*alt Kantonsbaumeister Ch. Horlacher,  
Bern*  
*dipl. Ing. J. Jakob, Bern*  
*alt Regierungsrat G. Leimbacher,  
Schwyz*  
*W. Pfenniger, Schweizerischer  
Hotellerverein, Luzern*  
*alt Dir. M. Oesterhaus, Bern*  
*A. Spring, stellvertretender  
Stadtplaner, Bern*  
*Prof. L. Veuve, Lausanne*

An der Mitgliederversammlung referierte der Baudirektor des Kantons Tessin, Staatsrat Dr. A. Righetti, in französischer Sprache über die Probleme der Raumplanung im Kanton Tessin und die eidgenössische Gesetzgebung. Er würdigte die grosse Bedeutung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen und wies darauf hin, dass vom Bundesgesetz über die Raumplanung Entscheidendes für die weitere Besiedelung des Kantons Tessin abhänge. Der Präsident unserer Tessiner Sektion, dipl. Arch. Luigi Nessi, orientierte allgemein über den Seeuferschutz. Leider konnte L. Nessi seine Ausführungen nicht wie vorgesehen durch Lichtbilder bereichern, fiel doch ausgerechnet zu dieser Zeit der Strom aus. Am folgenden Tag konnten sich dann jene, die am Ausflug auf den Lisanersee teilnahmen, über die ungeheure weit fortgeschrittene, teilweise sehr hässliche Überbauung der Ufer des Lisanersees und des Hinterlandes selber ein Bild machen. Wir bewundern, dass die beiden Referenten und andere Persönlichkeiten in einem Klima, das nicht gerade von einem Planungsverständnis mancher Behörden Zeugnis gibt, beharrlich ihre Pflicht erfüllen und immer wieder versuchen, neue Fehler zu verhindern. Sie verdienen dafür unsern Dank und unsere Anerkennung.

## 2. Vorstand

Der Vorstand trat am 20. Juni 1974 zu einer Sitzung zusammen. Er verabschiedete die statutarischen Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung. Der Direktor der Vereinigung referierte hierauf über wesentliche Aspekte der Raumplanung. Er setzte sich in seinem Vortrag eindeutig für das Bundesgesetz über die Raumplanung ein, obwohl einzelne Bestimmungen nicht voll zu befriedigen vermögen. Entscheidend sei es, dass mit der Annahme dieses Gesetzes politisch der Wille zu einer durchgehenden Raumplanung bekundet werde.

## 3. Ausschuss

Der Ausschuss befasste sich am 29. Mai und am 3. Dezember 1974 mit den zur Behandlung stehenden Geschäften, in der ersten Sitzung vor allem mit den statutarischen Traktanden zuhanden des Vorstandes, in der zweiten Sitzung mit den aktuellen Fragen der Gesetzgebung (Referendum gegen das Raumplanungsgesetz; Inkraftsetzen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes, Revision von Artikel 24sexies der Bundesverfassung, Gesetzgebung über den Umweltschutz). An der Sitzung vom 3. Dezember 1974 erliess der Ausschuss zudem ein neues Reglement über die Finanzkompetenzen.

## 4. Geschäftsleitung

Gleich wie 1973 fanden nur drei Sitzungen der Geschäftsleitung statt, und zwar am 13. März, am 29. Mai und am 4. Oktober 1974. Dennoch bestimmte die Geschäftsleitung in allen wesentlichen Belangen die Tätigkeit der VLP, entweder als Antrag an die übergeordneten Instanzen oder in eigener Zuständigkeit. Dies war ausserhalb der Sitzungen durch zahlreiche persönliche Kontakte und durch einzelne schriftliche Beschlussfassungen möglich.

## 5. Kontaktkommission

Der Kontaktkommission gehören ausschliesslich Parlamentarier an. Im Hinblick auf die zunehmende Belastung der National- und Ständeräte hält es immer schwerer, Sitzungen mit der Kontaktkommission durchzuführen.

Wir beschränkten uns daher auf eine Sitzung, auf die wir bereits hingewiesen haben.

## 6. Arbeitsgruppe

Besonders aktiv war im Berichtsjahr erneut unsere Arbeitsgruppe, die vom

Waadtländer Kantonsplaner, Cl. Wasserfallen, präsidiert wird. Am 21./22. Mai 1974 befasste sich die Arbeitsgruppe an einer zweitägigen Sitzung in Sigriswil mit dem Leitbild CK-73, mit einer Studie von L. Nessi über die Entwicklungsmöglichkeiten einer Region sowie mit Problemen des Bodenrechts. Prof. G. Fischer, Mitglied unserer Arbeitsgruppe, unterbreitete nach dieser Sitzung ein Arbeitspapier über «Leitbilder in Raumplanung und Wirtschaftspolitik». Am 12. September wurden aufgrund von Einführungsreferaten folgende Themen behandelt:

- Mitwirkung der Stimmbürger in den verschiedenen Planungsstadien (*Referat von Dr. H. Geissbühler, Sekretär VLP*)
- Planungsprozesse (*Referat von dipl. Arch.-Planer Hans Marti*)
- Raumplanung, Finanzplanung, Etappeneinteilung (*Referat von Dr. R. Stüdeli*)
- Realisierung im überkommunalen Rahmen (*Referat von dipl. Arch.-Planer Luigi Nessi*)

An der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe vom 21. November stellten drei Vertreter des ORL-Instituts der ETH-Z ihre Konzeption über die kantonale Raumplanung dar. Hierauf erfolgte ein Meinungsaustausch über das Raumplanungsgesetz und die Art, wie für das Gesetz eingetreten werden soll.

## 7. Redaktionskommission «plan»

Am 4. Februar 1974 wurde in der Redaktionskommission das Redaktionsprogramm für den «plan» für 1974 festgelegt.

Prof. Dr. E. Winkler, ETH-Z, Zürich, der während vieler Jahre als Mitredaktor des «plans» tätig war, ist zurückgetreten. Wir danken ihm für die wertvollen Leistungen in der Redaktion des «plans».

Seit mehreren Jahren befriedigt uns der Inhalt des «plans» nur teilweise. Dafür sind zum Teil finanzielle Gründe verantwortlich. Geschäftsleitung und Ausschuss haben beschlossen, mit den Delegierten für Raumplanung und für Wohnungsbau Verhandlungen aufzunehmen, um abzuklären, ob sie sich nicht gegen entsprechendes Entgelt verpflichten können, alle offiziellen Mitteilungen im «plan» erscheinen zu lassen.

In unserem Tätigkeitsbericht 1973 haben wir dem Wunsch Ausdruck gegeben, ein Zusammenschluss mehrerer

Zeitschriften zu einem repräsentativen Organ mit einem hauptamtlichen Redaktor sollte angestrebt werden. Leider bestehen einstweilen keine Aussichten, diesen Wunsch zu erfüllen.

## 8. Ad-hoc-Kommissionen

Im Berichtsjahr waren Ad-hoc-Kommissionen für die Optimierungsstudie über Beiträge und Gebühren an Erschliessungsanlagen sowie zur Begleitung des Gutachtens über Einkaufszentren an der Arbeit. Die Ad-hoc-Kommission zur Ausarbeitung der Studie über die Gestaltung des Bereichs zwischen der relativen und der absoluten Baulinie an Nationalstrassen (Immisionsschutz) konnte aufgelöst werden, da sie ihren Auftrag erfüllt hat.

## 9. Regionalplanungsgruppen

Unserer Vereinigung gehören acht Regionalplanungsgruppen als Sektionen an. Die Tätigkeit dieser Gruppen war wie eh und je sehr unterschiedlich. Die einen haben die Zielsetzungen unserer Vereinigung durch einen wirkungsvollen Einsatz wesentlich unterstützt, andere haben nicht viel geleistet. Glücklicherweise gelang es auch der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Sie konnte zwei gut gelungene Tagungen über das Leitbild CK-73 und über Fragen der Regionalisierung durchführen. Ebenfalls von Erfolg gekrönt waren Tagungen der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz, der Regionalplanungsgruppe Westschweiz, der Bündner Vereinigung für Raumplanung und der Regionalplanungsgruppe Tessin. Die Kantonale Planungsgruppe Bern, die als einzige Sektion über ein hauptamtliches Sekretariat verfügt, übernahm am 1. Januar die ehemalige Arbeitsgruppe Stocker als Unterabteilung Konzepte für die Berggebietsförderung. Diese Abteilung lieferte die Pilotstudie «Oberes Emmental» ab.

Am 10. Dezember fand auf dem Zentralsekretariat eine Besprechung mit Vertretern unserer Sektionen über ihre Mitarbeit im Abstimmungskampf für das Raumplanungsgesetz statt.

## 10. Bund Schweizer Planer

Der Bund Schweizer Planer führte im Juni 1974 in Sempach ein dreitägiges Symposium über Gestaltung, Raumplanung und Strukturpolitik durch. Als Gäste wurden Mitglieder des Bundes Schweizer Architekten eingeladen. Am nächsten Symposium vom 22./23. November 1974 in Freiburg wurde das Thema «Das gesamtwirtschaftliche

# VLP-Tätigkeitsbericht 1974

Entwicklungskonzept für das Berggebiet und die Raumplanung» behandelt. Dr. h. c. R. Steiger, Zürich, trat nach zehnjähriger Amtsführung als Präsident, dipl. Ing.-Planer R. Sennhauser, Schlieren, als Vorstandsmitglied zurück. Für ihre grossen Verdienste wurden sie zum Ehrenpräsidenten bzw. zum Ehrenmitglied ernannt. Im weitern wurde die Ehrenmitgliedschaft folgenden Herren zuerkannt:

*Albert Bodmer, dipl. Ingenieur,  
Greifensee  
Hans Marti, dipl. Arch.-Planer, Zürich  
Prof. R. Meyer, dipl. Arch.-Planer,  
Zürich*

Als neuer Präsident beliebte dipl. Arch.-Planer Carl Fingerhuth, Zürich. Zu Vizepräsidenten wurden Roger Currat, Kantonsplaner, Freiburg, und Rudolf Walter, dipl. Ing.-Planer, Brugg, gewählt. Der BSP stellte neue Statuten auf. Der Vorstand delegierte sein Mitglied Martin Steiger, dipl. Arch.-Planer, Zürich, in die Geschäftsleitung unserer Vereinigung.

## 11. Der Delegierte für Raumplanung

Der Delegierte für Raumplanung, Prof. M. Rotach, hat zusammen mit seinem Mitarbeiterstab 1974 erneut eine immense Arbeit geleistet. Da sich der Delegierte selber vom Herbst 1974 an wieder stärker seinen Aufgaben an der ETH-Z zuwandte, lag die Arbeitslast vorwiegend auf den Schultern des stellvertretenden Delegierten, Fürsprecher Marius Baschung. Er war von Anfang an auch mit der Pflege der Beziehungen zu unserer Vereinigung betraut worden. Diese Beziehungen waren in der Berichtszeit ausgezeichnet. Der Delegierte gewährte uns Beiträge an die Durchführung unserer Kurse, wofür wir ihm sehr dankbar sind.

## 12. Kantonsplanerkonferenz

Die Kantonsplanerkonferenz unter dem Vorsitz von Kantonsplaner A. Nydegger, Zug, setzt sich mit Erfolg für die Gestaltung der Arbeit der kantonalen Planungsämter ein. Wir pflegen mit dieser Konferenz einen guten Kontakt.

## 13. ORL-Institut der ETH-Z

Das ORL-Institut erfüllt Aufgaben der Forschung und der Nachdiplomausbildung junger Akademiker. Unsere Beziehungen zum Institut sind zwar lose, aber nach wie vor gut. Wir sind vor allem für die Mitarbeit von Prof. Dr. iur. Martin Lendi in unseren Organen dankbar.

## IV. Tagungen und Kurse, weitere Öffentlichkeitsarbeit, Zentralsekretariat

### 1. Tagungen und Kurse

A. Unsere beiden Tagungen in Basel über den Immissionsschutz an Nationalstrassen und über Einkaufszentren waren von je gegen 500 Personen besucht. Bundesrat Dr. H. Hürlimann leitete mit seinem bedeutsamen Referat die erste Tagung, Prof. Dr. F. Knescharek, Delegierter für Konjunkturfragen, die zweite Tagung ein. Beide Tagungen gelangen ausgezeichnet. Wir haben den Eindruck, dass sie für die Behandlung beider Belange in der öffentlichen Hand von grosser Bedeutung sein werden. Wie schon erwähnt, haben wir denn auch im Anschluss an diese Tagungen die Kantonsregierungen in einem Rundschreiben gebeten, Bauvorhaben am falschen Standort einstweilen zu verhindern und, soweit es an ihnen liegt, den Erlass besserer Rechtsgrundlagen vorzubereiten. Das vorläufige Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. P. Saladin über Einkaufszentren dürfte den kantonalen Planungsdirektoren als gute Grundlage für die Ergänzung des kantonalen Rechts auf diesem Sachgebiet dienlich sein.

B. Unsere zweitägigen Grundschulungskurse in Spiez, Murten, Sion und Schwyz in der ersten Hälfte 1974 verliefen erfolgreich; der Besuch in Schwyz war aber leider schwach. Die Teilnehmer am Schwyzer Kurs hielten gerade die geringe Beteiligung als vorteilhaft, da dadurch für sie der Nutzen des Kurses erhöht worden sei. Dennoch werden wir Kurse mit wenigen Teilnehmern trotz Bundeshilfe aus finanziellen Gründen kaum mehr durchführen können.

C. Relativ gut besucht war Ende Oktober unserer zweitägiger Kurs über die Regionalplanung. Da wir die Probleme umfassend darstellen wollten, musste eine zu grosse Fülle an Stoff geboten werden. Obwohl das Echo auf den Kurs bei der überwiegenden Zahl von Teilnehmern sehr gut war, mussten wir uns dazu entschliessen, in Zukunft die Kursprogramme weniger zu belasten.

### 2. Weitere Öffentlichkeitsarbeit

A. Über unsern Pressedienst haben wir bereits orientiert. Genugtuung erfüllt uns, dass der Pressedienst sowohl bei der Presse als auch bei den Behörden, denen wir ihn regelmässig zustellen, geschätzt wird. Die Nachfrage nach dem Pressedienst nahm einen solchen

Umfang an, dass wir uns überlegten, den Einzelmitgliedern die Möglichkeit zu bieten, diesen zu abonnieren. Diese Frage konnte aber noch nicht entschieden werden.

B. Im Frühjahr 1974 konnten wir die ersten 150 Karten unserer Rechts- und Sachdokumentation über Planungs- und Baufragen verschicken. Die zweite Sendung wird anfangs 1975 erfolgen können. Wir danken den Sachbearbeitern Dr. R. Schindler, Rechtsanwalt, Opfikon, und Dr. H. Geissbühler, Sekretär unserer Vereinigung, sowie unserem Direktionssekretär R. Röthlisberger für ihre grosse Arbeit.

C. 1974 durften wir eine reiche Ernte an Broschüren halten. Zuerst konnten wir die Schrift über den Immissionsschutz an Nationalstrassen, hierauf jene über die materielle Enteignung und schliesslich noch über die Ausnutzungsziffer herausgeben. Die Nachfrage nach diesen Schriften hielt nach ihrem Erscheinen bis zum Jahresende beinahe unvermindert an.

D. Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Dr. K. Furgler, der Delegierte für Raumplanung und seine Mitarbeiter sowie das ORL-Institut schenkten der Publizität einerseits für das Raumplanungsgesetz und anderseits vor allem für die wissenschaftlichen Belange dieses Sachgebiets grosse Aufmerksamkeit. Nach unserer Auffassung wurde von allen Seiten gut und genügend informiert. Wir sind aber nach wie vor der Meinung, dass sich das Fernsehen stärker mit Fragen der Raumplanung befassen sollte.

E. Die Vortragstätigkeit von Mitgliedern des Ausschusses, insbesondere der Geschäftsleitung und des Zentralsekretariats, nahm gegenüber dem Vorjahr eher etwas zu.

F. Über den «plan» haben wir bereits orientiert.

### 3. Zentralsekretariat

A. Veränderungen im Personalbestand des Zentralsekretariats waren 1974 nicht zu verzeichnen. Zusammen mit dem Direktor besorgten hauptamtlich die Geschäfte:

Fräulein Th. Studer

Fräulein Cl. Struchen

Fräulein S. Riffel

Dr. iur. H. Geissbühler

R. Röthlisberger (Direktionssekretär)

Das Zentralsekretariat musste immer wieder zeitweise Angestellte zur Mitarbeit beziehen.

Die Buchhaltung wird seit vielen Jahren nebenamtlich von Frau A. König, Dietlikon ZH, besorgt.

B. Der Kontakt der Mitarbeiter des Zentralsekretariats mit Vertretern und mit Beamten des Bundes, der Kantone und von Gemeinden, Parlamentariern, Redaktoren, Journalisten, privaten Plänen und mit «gewöhnlichen» Bürgern war intensiv. Immer wieder wurden wir um Beratungen gebeten. Schüler aller Stufen, Studenten, aber auch Organisationen erwarten von uns stetig eine mehr oder weniger weitgehende Dokumentation.

C. Unser Personal war wiederum mit Gutachten und mit der direkten Mitarbeit an Planungsaufgaben beansprucht. Es sei auf folgende Arbeiten hingewiesen:

- Weiterbearbeitung der Optimierungsstudie über Beiträge und Gebühren an Erschliessungsanlagen (Auftrag des Delegierten für Wohnungsbau)
- Mitarbeit in einer Studiengruppe für Empfehlungen des Bundes gestützt auf Artikel 71 Raumplanungsgesetz (Auftrag des Delegierten für Raumplanung)
- Gutachten über materielle Enteignung in einem Ufergebiet der Gemeinde Ermatingen TG
- Stellungnahme zur Auslegung der Kurzone in Stansstad NW
- Obergutachten über Industriezone in Gunzwil LU (Auftrag des Baudepartements des Kantons Luzern)
- Stellungnahme zu Auslegungsfragen der Baugesetzgebung des Kantons Appenzell I. Rh. (Auftrag der Standeskommision dieses Kantons)
- Entwurf einer neuen Verordnung zum kantonalen Gewässerschutzgesetz (Auftrag der Standeskommision des Kantons Appenzell I. Rh.)
- Stellungnahmen zu Auslegungsfragen des Baureglements von Sempach (Auftraggeber: Gemeinderat Sempach)
- Mitarbeit an Baureglement Wolfhalden AR (abgeschlossen; Auftrag des Gemeinderates Wolfhalden)
- Stellungnahme zur Parkordnung Melchisee-Frutt OW (Auftrag von C. Fingerhuth, dipl. Arch.-Planer, Zürich)
- Gutachten über Mehrwertabschöpfung in Luzern (in Arbeit; Auftrag der Baudirektion der Stadt Luzern)
- Gutachten über Mehrwertabschöpfung in Gebenstorf AG (in Arbeit; Auftrag des Gemeinderates dieser Gemeinde)

- Ausarbeitung des Kanalisations- und Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Wolfhalden AR (in Arbeit; Auftrag des Gemeinderates dieser Gemeinde)

D. 1974 führten wir keine grössere Mitgliederwerbung durch. Der Mitgliederbestand erfuhr kleinere Veränderungen durch die Bereinigung der Mitgliederliste im Gebiet der Nordwestschweiz. Mitglieder der VLP sind alle Kantone, 839 Gemeinden, 318 Kollektiv- und 1306 Einzelmitglieder.

autos, Motorbooten, Hallenschwimmbädern in Privathäusern usw. zu prüfen, wurde dieser Vorschlag nicht als opportun gehalten. Wir möchten betonen, dass es unseres Erachtens kaum gerechtfertigt wäre, aus Rücksicht auf die Belange des Umweltschutzes einen Kreuzzug gegen Zweitwohnungen, Zweitautos usw. zu führen. Aber es dürfte sachlich gerechtfertigt sein, für alle diese Objekte des gehobenen Bedarfs die volkswirtschaftlichen Kosten zu berechnen und zu prüfen, welche Folgerungen aus einer solchen Untersuchung zu ziehen sind. Im Grundsatz müsste wohl gefordert werden, diese Kosten so weitgehend wie möglich auf die Halter von Zweitwohnungen, Zweitautos usw. zu überwälzen.

2. Die Auswirkungen der Veränderungen, auf die wir hinwiesen, werden nicht nur Ansprüche des gehobenen Bedarfs beeinflussen. Das Einfamilienhaus, und zwar auch das bescheidene, wird wohl mehr und mehr ein Traum vieler bleiben, ohne dass sie mit seiner Verwirklichung rechnen dürfen. Schwieriger hält eine Prognose darüber, ob Hochhäuser und Mammutbauten anderer Art auf lange Sicht so sehr abgelehnt werden wie in den letzten Monaten. Eine Welle der Nostalgie brandet über unsere westliche Wohlstandswelt. Wird sie in gewissen Ausstrahlungen anhalten und damit das Wohnhochhaus «unmöglich» machen? Auf jeden Fall teilen wir die insbesondere vom Bund Schweizer Architekten bekundete Auffassung, es müsste in Zukunft ästhetisch besser gebaut werden, voll und ganz. Wir glauben aber nicht, dass dies einfach mit der Einsetzung einer oder mehrerer Kommissionen erreicht werden kann, sondern halten dafür einen grundlegenden Wandel in der menschlichen Einstellung zu seiner Umgebung als erforderlich. Für uns lässt sich ein tiefgreifender Wandel dieser Art noch kaum abzeichnen. Wir glauben, es sollte trotzdem eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Architekt, Planer, Behörden und Bauherren einsetzen, um wenigstens konkretere Vorstellungen darüber zu gewinnen, welche Anforderungen an Bauten von besserer Ästhetik gestellt werden müssten.

3. Ein Präsident einer kleinen Gemeinde schrieb uns kürzlich mit zittriger Schrift, in seiner Gemeinde arbeite niemand vollamtlich. Sie hätten daher keine Zeit, das «Zeugs», das sie von uns und von anderen immer wieder erhalten, auch nur zu lesen. Wir könnten uns daher das Porto sparen und sollten ihnen in Zukunft nichts mehr zuschicken.

## V. Sachfragen

Mit wesentlichen Sachfragen haben wir uns in der Einleitung befasst. Wir beschränken uns daher hier, auf folgende Probleme hinzuweisen:

1. Die wirtschaftliche Rezession hat verschiedene Zweige unserer Wirtschaft erfasst, während andere glücklicherweise weiterhin über einen ausgezeichneten Auftragsbestand verfügen. Ob die Rezession auf Teilgebieten dennoch schwerwiegende Folgen hat und sich gar über Jahre hinziehen wird, lässt sich derzeit kaum abschätzen. Die stark gestiegenen Rohölpreise dürften mit grosser Wahrscheinlichkeit zu wesentlichen Umstrukturierungen in unserer Wirtschaft führen. Selbst wenn die Baukosten während einiger Zeit noch kaum oder wesentlich geringfügiger als in den vorangehenden Jahren ansteigen sollten, führen die höheren Zinssätze unweigerlich zu stärkeren Belastungen von Eigentümern und Mietern. Eine weitere Steigerung der Hypothekarzinse ist nicht ausgeschlossen. Zudem dürften die Mittel, die der öffentlichen Hand in den kommenden Jahren zur Verfügung stehen werden, knapp bemessen bleiben. Alle diese Tatbestände werden für die Besiedlung unseres Landes von einer bisher kaum geahnten Tragweite sein. Wir sind nicht in der Lage, darüber genauere Prognosen zu stellen. Die Raumplanung hat aber in manchen Beilagen diesen sich ankündigenden Veränderungen Rechnung zu tragen. Wir wären nicht überrascht, wenn unter anderem trotz der Rezession im Baugewerbe für verschiedene Bauvorhaben und für andere Tatbestände vermehrt das Verursacherprinzip zum Zuge kommen müsste. Als unser Vertreter in der Expertenkommission für das Bundesgesetz über den Umweltschutz seinerzeit anregte, die stärkere fiskalische Erfassung von Zweitwohnungen, Zweit-

# VLP-Tätigkeitsbericht 1974

ken. Dieser Brief hat uns seiner Ehrlichkeit wegen tief gefreut, aber uns gleichzeitig um so mehr Sorge gemacht, als die Gemeinde von einer grossen Agglomeration nicht allzu weit entfernt liegt. Aber nicht nur diese Gemeinde, unzählige andere auch sind immer weniger in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Hierin liegt die Gefahr, dass die Gemeindeautonomie zur Farce herabsinkt und ein Instrument dazu bietet, möglichst lange zulasten der Öffentlichkeit Fehler über Fehler machen zu dürfen. Wir zählen uns zu jenen, die aus Erfahrung wissen, dass sich in der Gemeinde entscheidet, «was leuchten soll im Vaterland». Bei den ständig steigenden Anforderungen an eine zweckmässige Regierung und Verwaltung der Gemeinden können sich aber die Kantone nicht mehr allzu lange der Aufgabe entziehen, Mittel und Wege zu suchen, um die Funktionsfähigkeit der Gemeinden sicherzustellen. In den uns zunächst liegenden Belangen könnte wohl die Bildung regionaler Bauverwaltungen einen beachtlichen Beitrag leisten.



Ferienhäuser an landwirtschaftlichen Erschliessungswegen: ein Bild, das der Vergangenheit angehören sollte!

(Aufnahme: H. Weiss, SL, Bern)

4. Wir können die Gefahr nicht verkennen, die 1975 und in den kommenden Jahren Landschafts-, Natur- und Heimatschutz droht, wenn es nicht gelingt, die nötigen Massnahmen zu treffen und ganz besonders die unerlässlichen finanziellen Mittel aufzubringen. Beim jetzigen Stand der Dinge muss befürchtet werden, dass vor lauter Bäumen der Wald nicht mehr gesehen wird. Wir werden uns zusammen mit befreundeten Organisationen darüber beraten und entscheiden müssen, was vorgekehrt werden soll. Nach unserer Überzeugung muss alles getan werden, um ein wesentlich stärkeres Engagement des Bundes zu erreichen.

5. Die obligatorische Einführung von Grundeigentümerbeiträgen an Werke der Grob- und Feinerschliessung gestützt auf die vom Bundesrat gemäss Art. 6 Abs. 3 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes zu erlassenden Rahmenbestimmungen, ganz besonders aber die Gestaltung des Rechts der Mehrwertabschöpfung schlechthin, wird zu manchen Problemen in Kantonen und Gemeinden führen. Wir betrachten es als unsere Pflicht, zur Lösung solcher Probleme unsere guten Dienste zur Verfügung zu stellen.

## VI. Ausblick

1. Wer den Tätigkeitsbericht durchgelesen hat, wird unschwer die Fülle der Aufgaben erkennen, die wir in Angriff nehmen sollten. Mit grösster Wahrscheinlichkeit werden wir 1975 wenig Neues an die Hand nehmen können, wird unsere Arbeit in diesem Jahr doch durch den Kampf um die Annahme des Raumplanungsgesetzes in der Volksabstimmung geprägt sein. Wir treffen dennoch Vorbereitungen, um zu gegebener Zeit Broschüren herauszugeben. Dabei prüfen wir, ob wir folgende Themen selber bearbeiten oder bearbeiten lassen sollen:

- «Grundstückdaten für Bauverwaltungen» (dipl. Ing. P. Märki, Meilen, der Vorsteher der Planungsabteilung der Höheren Technischen Lehranstalt in Rapperswil, führt in unserem Auftrag zurzeit eine Umfrage bei 30 Bauverwaltungen durch);
- Studie über die Probleme der Regionalplanung und der regionalen Organisation;
- Studie über technische und rechtliche Instrumente der Raumplanung (Verhinderung einer Hypertrophie, Empfehlungen für optimalen Einsatz);
- Studie über die Bedürfnisse der Bevölkerung hinsichtlich Wohnformen, Umgebungsgestaltung und Siedlungsausstattung;
- Studie über die Mehrwertabschöpfung;
- Studie über Kurortseinrichtungen;
- Leitfaden für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen;
- Studie über Grundfragen der Stadtplanung;
- Schrift über das ABC der Ortsplanung.

Im weitern sind wir der Auffassung, dass Schriften über Formen des Woh-

nungsbaues in Anpassung an überkommene wertvolle Baustrukturen erarbeitet und veröffentlicht werden sollten. Es wird aber abzuklären sein, ob dies zu unseren Aufgaben zählt.

2. Wir haben 1974 die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Weiterbildung jener, die für die Planung in Kantonen und Gemeinden verantwortlich sind, einmal mehr deutlich feststellen können. Die ständige Information wird daher eine unserer wesentlichen Aufgaben sein und bleiben. Wir sind allerdings nicht die einzigen, die Tagungen und Kurse veranstalten. Gegen eine gesunde Konkurrenz haben wir nichts einzuwenden. Wenn aber private Unternehmungen Tagungen veranstalten und dafür einen Aufwand leisten, der deutlich den Werbecharakter erkennen lässt, kann es schwierig werden, die Konkurrenz zu bestehen. Im Interesse einer unabhängigen, allein der Sache verpflichteten Information werden wir aber unsere Aufgaben weiterführen.

3. 1975 werden wir uns unermüdlich für die Annahme des Raumplanungsgesetzes durch das Schweizer Volk einsetzen. Wir werden zudem im Rahmen unserer Mittel weiterhin mitihelfen, für räumliche Belange zweckmässige Lösungen zu finden, vor dem Neuen uns nicht zu verschliessen, ohne vorschnell Bisheriges über Bord zu werfen, nur weil es «alt» ist, für möglichst einfache, gut handhabbare Regelungen einzutreten, einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Ansprüchen einer freiheitlichen Gesellschaft und den Sachzwängen einer umweltbewussten, der Gemeinschaft verpflichteten Beanspruchung des Bodens zu schaffen, ein kluges Abwagen zwischen den verschiedenen öffentlichen Interessen zu fördern. Im weitern werden wir wie bisher für Beratungen zur Verfügung stehen.

Allen, die um die Bedeutung einer sinnvollen Landesplanung wissen und sich dafür einsetzen, gehört unser Dank. Besonderen Dank verdienen unsere Mitglieder, die uns trotz angespannter eigener Finanzlage die Treue halten und damit die materielle Grundlage unseres Wirkens bilden.

Schweizerische Vereinigung  
für Landesplanung  
Präsident: Dr. W. Rohner, alt Ständerat  
Direktor: Dr. R. Stüdeli